

## Arbeitsunfähigkeit: Fristen und Ansprüche

### Darum geht es

Kann ein Arbeitnehmer aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht arbeiten, können Ansprüche aus unterschiedlichen Versicherungen entstehen. Das können Taggeld- oder Rentenleistungen aber auch die Prämienbefreiung in der Pensionskasse sein.

Wichtig ist, die Leistungsansprüche rechtzeitig geltend zu machen. Verspätete Anmeldungen können zu Leistungsreduktionen oder schlimmstenfalls sogar zu Leistungsverweigerungen führen. Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Fristen eingehalten werden müssen.

### Krankheit oder Unfall

Das Schweizer Vorsorgesystem unterscheidet zwischen Krankheit und Unfall. So besteht bei kurzzeitiger durch einen Unfall begründete Arbeitsunfähigkeit Taggeldanspruch aus der Obligatorischen Unfallversicherung (UVG) bzw. der UVG-Zusatzversicherung (UVGZ). Im Krankheitsfall zahlt die freiwillig abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung (KTG). Bei längerfristigen Absenzen entstehen unabhängig von der Ursache zusätzlich Ansprüche aus der Invalidenversicherung (IV), bei Krankheit ergänzend aus der Pensionskasse.

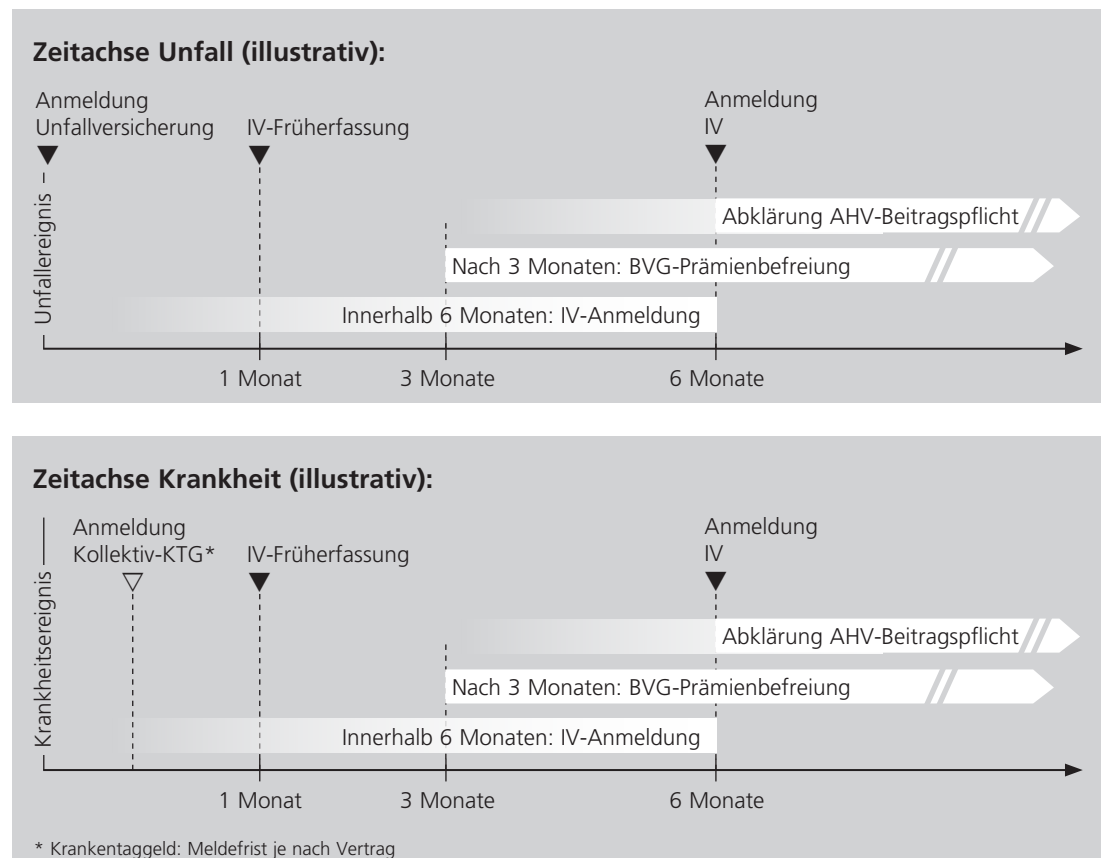
Bevor eine Versicherungsleistung geltend gemacht werden kann, ist also als erster Schritt der Absenzgrund zu bestimmen.

### Definition Unfallbegriff:

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG). Die Verordnung des Unfallversicherungsgesetzes enthält zudem weitere den Unfällen gleichgestellte Ereignisse (z.B. Muskel- oder Meniskusrisse). Die Definition sorgt immer wieder für Unklarheiten und Gerichtsfälle. Der Fundus an entsprechenden Rechtssprechungen ist gross. Jedoch immer als Unfall gelten die im Gesetz abschliessend aufgezählten Berufskrankheiten.

**Alle Fälle, die nicht als Unfall deklariert werden können, gelten als Krankheit**

### Alle Fristen auf einen Blick



## Anmeldung der kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit

Bei krankheits- bzw. unfallbedingten Absenzen, die weniger als zwei Jahre dauern, spricht man von kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit.

### *Unfall*

Im Rahmen des UVG sind nebst dem Lohnausfall auch die Heilungskosten mitversichert. Dementsprechend ist eine Anmeldung in jedem Fall notwendig. Im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht sollten Leistungsfälle sowohl in der UVG- als auch UVG-Zusatzversicherung umgehend angemeldet werden.

### *Krankheit*

Die Anmeldefrist hängt vom Kollektiv-Krankentaggeldversicherer ab. Während einzelne Anbieter eine unverzügliche Anmeldung verlangen, reicht bei anderen eine Anmeldung bei Ablauf der Wartefrist. Beachten Sie

aber: Oftmals berücksichtigen Versicherer ausschliesslich ärztlich attestierte Absenzen. Verlangen Sie deshalb auch innerhalb der Wartefrist stets ärztliche Atteste.

Die Anmeldungen erfolgen in beiden Fällen durch den Arbeitgeber.

**Achtung Beitragslücke 1. Säule:** Auf Unfall- und Krankentaggelder werden keine AHV-Beiträge entrichtet. Daher sollte sich der Arbeitnehmer bei längerem Taggeld-Empfang präventiv bei der AHV-Ausgleichskasse melden. So werden Beitragslücken vermieden. Als Taggeldempfänger besteht nämlich die AHV-Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger. Die im laufenden Jahr bereits bezahlten AHV-Beiträge werden den Beiträgen als Nichterwerbstätige angerechnet.

## Langfristige Erwerbsunfähigkeit

Dauert die krankheits- bzw. unfallbedingten Absenzen länger als zwei Jahre spricht, man von langfristiger Erwerbsunfähigkeit.

### 1. Säule – Invalidenversicherung (IV)

#### *Früherfassung und Wiedereingliederung*

Bereits ab einer ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit von 30 Tagen kann eine Anmeldung bei der IV erfolgen. Durch die frühzeitige Intervention sollen Langzeitfälle vermieden werden. Meldeberechtigt sind unter anderem der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, behandelnde Ärzte aber auch der zuständige Versicherer. Der Arbeitnehmer kann die Zusammenarbeit mit der IV-Stelle ablehnen.

**Achtung:** Die Meldung zur Früherfassung ist keine Anmeldung für den Bezug von IV-Leistungen. Mehr zum Thema IV-Früherfassung erfahren Sie im Merkblatt «IV-Früherfassung und Anmeldung».

#### *Anmeldung zum Leistungsbezug*

Werden Leistungsansprüche aus der IV (Eingliederungsmassnahmen, Rente, Hilflosenentschädigung, Hilfsmittel) absehbar, muss der Leistungsfall innert sechs Monaten angemeldet werden. Die verspätete Anmeldung kann eine Leistungskürzung zur Folge haben. Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitnehmer.

**Achtung:** Einzelne Kollektiv-Krankentaggeldversicherer verpflichten die Versicherten zur frühzeitigen IV-Anmeldung.

### 2. Säule – Berufliche Vorsorge

#### *Unfall*

Grundsätzlich erfolgen Leistungszahlungen aus der UVG- und UVG-Zusatzversicherung. Hier besteht kein weiterer Meldebedarf. Zusätzlich hat der Arbeitnehmer nach Ablauf einer Wartefrist von üblicherweise drei Monate Anspruch auf Prämienbefreiung in der Pensionskasse. Allenfalls folgen später sogar er-

gänzende Rentenleistungen. Die Anmeldung erfolgt durch den Arbeitgeber.

#### *Krankheit*

Nach Ablauf der Prämienbefreiungs-Wartefrist von üblicherweise drei Monaten sollte der Fall durch den Arbeitgeber bei der Pensionskasse angemeldet werden.

## Hier sind Sie gut beraten

Das VZ VermögensZentrum ist der führende unabhängige Finanzdienstleister der Schweiz. Wir beraten Privatpersonen und Firmen in allen Fragen zu Geldanlagen, Hypotheken, Steuern, Versicherungen, Pensionierungs- und Nachlassplanungen. Mit unseren Konzepten optimieren wir Einkommen, Vermögen und Steuern.

Viele zufriedene Kundinnen und Kunden beauftragen uns auch gleich mit der Umsetzung unserer Empfehlungen. Denn wir sind nicht nur Berater, sondern auch Vermögensverwalter.

Ob Sie Vermögen bilden, vermehren oder neu strukturieren wollen – bei uns sind Sie an der richtigen Adresse.

### VZ VermögensZentrum

Beethovenstrasse 24

8002 Zürich

Telefon: 044 207 27 27

E-Mail: [vzzuerich@vermoegenszentrum.ch](mailto:vzzuerich@vermoegenszentrum.ch)

Aarau | Basel | Bern | Chur | Fribourg | Horgen | Lausanne | Luzern  
Meilen | Schaffhausen | Solothurn | St. Gallen | Winterthur | Zug | Zürich

[www.vermoegenszentrum.ch](http://www.vermoegenszentrum.ch)